
S 9 RJ 1013/98 WB

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RJ 1013/98 WB
Datum	24.05.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 156/00 WB
Datum	30.01.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 24. Mai 2000 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten für das Berufungsverfahren sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten über die Höhe der dem Kläger zu gewährenden Übergangsrente in der Zeit vom 01. August 1991 bis zum 31. Juli 1998.

Der am 01. geborene Kläger erhielt nach Antrag auf Modifizierung der Rentenversorgung vom 30. Oktober 1987 mit Bescheid der Nationalen Volksarmee, Wehrbezirkskommando, K 01- 01- 01, vom 25. November 1987 ab dem 01. Dezember 1987 eine Übergangszahlung in Höhe von 727,00 Mark, welche mit Bescheid des Wehrbereichsgebührensamtes VII Chemnitz vom 09. August 1991 mit Wirkung zum 01. August 1991 gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe b) des Renten-Überleitungsgesetzes (RÜG) in der Fassung vom 25. Juli 1991 ([BGBl. I](#)

[Seite 1606](#)) auf einen Zahlbetrag von monatlich 400,00 DM begrenzt wurde. Seit dem 01. Dezember 1990 war der KlÄger rentenversicherungspflichtig bei der DSW SECURITY GmbH C & U beschÄftigt. Mit Bescheid vom 09. April 1992 wurde die Äbergangsrente ab Dezember 1991, unter BerÄcksichtigung des aus der abhÄngigen BeschÄftigung erzielten Erwerbseinkommens, weiterhin mit monatlich 400,00 DM gezahlt. Die Beklagte erhÄhte mit Bescheid vom 28. Februar 1995, 19. September 1995, 26. Februar 1996, 25. September 1996 und 01. September 1997 die Äbergangsrente entsprechend den jeweiligen Rentenanpassungen, zuletzt ab 01. Juli 1997, auf monatlich 433,83 DM.

Mit am 27. Januar 1998 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben beantragte der KlÄger, unter Berufung auf ein Urteil des Bundessozialgerichts, wonach die KÄrzung fÄr Äbergangsrenten fÄr nichtig erklÄrt worden sei, die Nachzahlung der Äbergangsrente in voller HÄhe, einschlieÄlich Zinsen.

Ab dem 01. August 1997 gewÄhrte die Bundesversicherungsanstalt fÄr Angestellte eine Altersrente fÄr langjÄhrig Versicherte als Vollrente.

Die Beklagte stellte auf Grund der bewilligten Rente durch die Bundesversicherungsanstalt fÄr Angestellte mit Bescheid vom 02. Juli 1998 die bisher gezahlte Versorgungsleistung zum 31. Juli 1998 ein.

Mit Bescheid vom 11. September 1998 lehnte die Beklagte den Antrag des KlÄgers auf RÄcknahme des Bescheides vom 09. August 1991 mit der BegrÄndung ab, die Begrenzung der Äbergangsrente sei einkommensunabhÄngig unter BerÄcksichtigung des Â§ 11 Abs. 1 Buchstabe b) des AAÄG festgesetzt worden und beruhe nicht auf der Grundlage des [Â§ 6 Abs. 2 SVersLV](#). Den am 14. Oktober 1998 eingegangenen Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 05. November 1998 zurÄck. Die TÄtigkeit des KlÄgers bei der DSW SECURITY GmbH unterfalle nicht einer TÄtigkeit im Äffentlichen Dienst gemÄÃ Â§ 53 Abs. 5 Beamtenversorgungsgesetz, so dass die Begrenzung des Zahlbetrages der Äbergangsrente auf 400,00 DM monatlich allein auf Â§ 11 Abs. 1 Buchstabe b) des AAÄG und nicht auf [Â§ 6 Abs. 2 SVersLV](#) beruhe.

Das hiergegen am 09. Dezember 1998 angerufene SG Chemnitz hat die Klage mit Urteil vom 24. Mai 2000 abgewiesen, da die Beklagte zu Recht gemÄÃ Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) AAÄG, welcher weder den [Art. 3](#) und [14](#) des Grundgesetzes widerspreche, die Versorgungsleistung ohne Ermessensspielraum ab dem 01. August 1991 auf 400,00 DM habe begrenzen mÄssen. Die KÄrzung der Versorgungsleistung beruhe nicht auf [Â§ 6 Abs. 2 SVersLV](#), so dass sich der KlÄger auf die durch Urteil des Bundessozialgerichts vom 29. Juli 1997, Az. [4 RA 32/96](#), fÄr nichtig erklÄrte Vorschrift zur BegrÄndung seines Anspruches nicht berufen kÄnne.

Der KlÄger verfolgt mit der am 19. Juni 2000 bei dem SÄchsischen Landessozialgericht eingelegten Berufung sein Begehren auf die GewÄhrung einer ungekÄrzten Äbergangsrente weiter.

Der Klager beantragt sinngema,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 24. Mai 2000 abzundern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 11. September 1998, in der Form der Bescheide vom 28. Februar 1995, 19. September 1995, 26. Februar 1996, 25. September 1996 und 01. September 1997, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05. November 1998 zu verurteilen, ihm vom 01. August 1991 bis zum 31. Juli 1998 eine ungekrzte bergangsrente zu gewhren, hilfsweise das Ruhen des Verfahrens.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

Sie verweist auf die Ausfhrungen im erstinstanzlichen Urteil.

Der Senat hat die Beteiligten mit Hinweisschreiben vom 11. Januar 2001 angehrt und mitgeteilt, dass eine Entscheidung des Rechtsstreits nach  153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Beschluss beabsichtigt ist.

Zum Gegenstand der Entscheidung gemacht wurden die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen. Im brigen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der Schriftstze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

II.

Der Senat kann gem [ 153 Abs. 4](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Beschluss ohne mndliche Verhandlung ([ 124 Abs. 3 SGG](#)) und ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter ([ 12 Abs. 1 Satz 2](#), [ 33 Satz 2 SGG](#)) entscheiden, weil er einstimmig die Berufung fr unbegrndet und eine mndliche Verhandlung nicht fr erforderlich hlt. Die Beteiligten wurden vorher gehrt ([ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG](#)) und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Berufung ist unbegrndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht Chemnitz (SG) die Klage abgewiesen.

Der Klager hat keinen Anspruch auf die Gewhrung einer ungekrzten bergangsrente fr den Zeitraum vom 01. August 1991 bis zum 31. Juli 1998.

Die Krzung der bergangsrente auf monatlich 400,00 DM mit Wirkung zum 01. August 1991 erfolgte, wie aus dem Bescheid der Beklagten vom 09. August 1991 ersichtlich, allein auf der Grundlage des Art. 3  11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) des Renten-berleitungsgesetzes (RG) in der Fassung vom 25. Juli 1991 ([BGBl. I Seite 1606](#)). Diese Norm verstt weder gegen Art. 3 noch gegen [Art. 14](#) des Grundgesetzes (vgl. BSG, Urteil vom 31. August 1994, Az. [4 RA 25/93](#)). Insoweit wird von der weiteren Darstellung der Entscheidungsgrnde abgesehen und auf

die Ausführungen des erstinstanzlichen Urteils Bezug genommen und verwiesen ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)). Nach den in der Verwaltungsakte der Beklagten auf Blatt 21, 26, 29, 34, 38 und 41 enthaltenen Bescheinigungen war der Kläger seit Juli 1991 als Sicherheitsmitarbeiter bei der DSW SECURITY GmbH in C; versicherungspflichtig beschäftigt. Dass diese, dem Privatrecht unterfallende, juristische Personengesellschaft ([Â§ 13 GmbHG](#)) hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Hand verrichtet hat, ist weder vom Kläger vorgetragen worden, noch nach der Aktenlage ersichtlich. Daher kann sich der Kläger auf die Vorschrift des [Â§ 6 Abs. 2 SVersLV](#), wie erstinstanzlich ausgeführt, nicht berufen. Sofern der Kläger unter Berufung auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. April 1999 das Ruhen des Verfahrens begehrt, kann diesem Antrag nicht gefolgt werden. Diese Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes betreffen nicht die streitgegenständliche Regelung des Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) des AA-G.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen für die Zulassung nach [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024